

Handlungsleitfaden zur Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII

§ 41a SGB VIII - Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind eine Vielzahl von Änderungen verbunden – eine davon ist die Sicherstellung der Nachbetreuung von jungen Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, welche im neu eingeführten § 41a SGB VIII geregelt ist. Ziel der Nachbetreuung ist eine umfassende und kontinuierlich sichernde Unterstützung von jungen Volljährigen, sodass Hilfeerfolge nicht aufgrund mangelnder Unterstützung gefährdet werden. Dabei soll nicht etwa die Abhängigkeit von staatlichen Hilfen verstetigt werden; vielmehr können mithilfe der Nachbetreuung die jungen Menschen in ihren Selbstständigkeitsbestrebungen geachtet und entsprechend ihres individuellen Bedarfes unterstützt werden.

Zur „Verselbständigung“

Der Begriff der Verselbständigung umfasst die Themenfelder Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Informationen. Ein Fragenkatalog, der diese Themen genauer umreißt, ist im Anhang beigefügt.

Zum „angemessenen Zeitraum“

Die Nachbetreuung ist für junge Volljährige maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Da die Peers durchschnittlich im 25. Lebensjahr den elterlichen Haushalt verlassen und auch im Kontext der Regelungen von Jobcenter und Krankenkasse diese Altersgrenze von besonderer Bedeutung ist, erachten wir in der Regel eine Nachbetreuung bis zum 25. Lebensjahr als ausreichend und sinnvoll.

Zum „notwendigen Umfang“

Ein nicht unerheblicher Teil des Nachbetreuungsbedarfs für Careleaver kann bereits über allgemeine Angebote gedeckt werden. Dazu gehören offene Beratungsangebote sowie eine differenzierte, aber intuitiv nutzbare Informationsplattform, aber auch die Bereitstellung von Räumen für selbstorganisierte Treffen. Darüber hinaus brauchen Careleaver jedoch auch eine individuelle Nachbetreuung, bei denen vor allem Themen der Grundsicherung und der emotionalen Unterstützung (z.B. Beratung zu sozialen Beziehungen, Motivation in Krisen, Bestärkung der eigenen Persönlichkeit) ihren Platz finden.

Zur „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“

Grundsätzlich ist die Nachbetreuung gemeinsam mit dem jungen Volljährigen auf Augenhöhe im Abschlusshilfeplangespräch zu vereinbaren. Die Ziele der Nachbetreuung – Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit (§ 1 SGB VIII) – sind dem jungen Menschen schon im Übergangsprozess verständlich zu vermitteln, damit dieser weiß, mit welchen Anliegen er auf die Nachbetreuung zurückgreifen kann. Die Angebote müssen für die jungen Volljährigen zugänglich sein. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass sie an die Lebenswelten der jungen Menschen angepasst sind. Für Schüler*innen sind zum Beispiel Sprechzeiten am Vormittag schwer wahrzunehmen, während andererseits für junge Eltern Angebote am Abend eher nicht realisierbar sind. Auch Barrierefreiheit spielt in diesem Kontext eine wichtige Rolle. So ist beispielsweise auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einem Fluchthintergrund sowie Menschen mit Beeinträchtigungen besondere Rücksicht zu nehmen.

Zur „regelmäßigen Überprüfung und Kontaktaufnahme“

Das Jugendamt trägt die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen. Dies ist auf unmittelbarem Wege durch einen direkten Kontakt möglich; der Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf kann jedoch auch an einen freien Träger delegiert werden. In diesem Fall trägt der öffentliche Jugendhilfeträger die Verantwortung dafür, dass eine Kontaktaufnahme zustande kommt; der freie Träger hingegen hält den Kontakt zum jungen Menschen, ermittelt dessen Bedarf und leistet Beratung und Unterstützung. Wo es möglich ist, sollte der junge Mensch selbst bestimmen können, wer den Kontakt zu ihm hält, und wie das geschieht. Anknüpfend an die Regelmäßigkeit der Hilfeplangespräche während der Hilfe und insbesondere unter dem Aspekt, dass sich in der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters viele persönliche Veränderungen ergeben, erachten wir eine halbjährliche Kontaktaufnahme und Überprüfung des persönlichen Bedarfs als notwendig.

Über den Verein

Der Careleaver e.V. ist ein selbstorganisiertes und bundesweit tätiges Netzwerk von Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Einrichtungen, Wohngruppen, Pflegefamilien) aufgewachsen sind. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, sowohl durch Aufklärungsarbeit auf die Probleme von Careleavern, insbesondere beim Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit, aufmerksam zu machen, als auch gezielt für ihre Rechte einzustehen. Der Verein versteht sich dabei im Besonderen als Netzwerk für Careleaver untereinander, aber auch als Ansprechpartner für Jugendhilfeträger, Pflegeeltern und Fachkräfte bei Fragen und Problemen rund um das Thema Leaving Care.

www.careleaver.de